



Vertragsbedingungen zur Teilnahme Christopher Street Day 2023 in Würzburg

Allgemeine Vertragsbedingungen für einen Stand auf unserem queeren Straßenfest am **Samstag 24.06.2023**

1. Die Autorität des Veranstalters wird in allen Belangen des Straßenfestes anerkannt. Insbesondere ist allen Anweisungen des Veranstalters, besonders bei Auf- und Abbau, zu folgen.
2. Ein Infostand ist bezogen auf einen eigenen Pavillon mit 3m x 3m oder wird in einem Pavillon mit 4,5 m des Veranstalters mit einer zweiten Gruppe geteilt. Die Kosten für einen Standplatz auf dem Straßenfest betragen:
 - Infostand, soziale/gemeinnützige Vereine/Gruppen - 30€
 - Infostand von Verband oder politischer Parteien mit geringerem Verkauf - 100€
 - Infostand mit kommerziellem Interesse - 150€
 - Stand mit reinem Verkauf 50,00 € je Frontmeter
3. Gastronomie-Stand 50€ je Frontmeter In den Standgebühren sind Toiletten sowie Strom- und Wasserverbrauch enthalten. Daneben fällt noch eine Kautionshöhe von 50,- €, für einen Gastronomie-Stand in Höhe von 150,- €, an. Die Kautionshöhe wird nach erfolgter anstandsloser Platzabnahme zurückerstattet.
4. Die Standplätze werden durch den Veranstalter vergeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Soweit möglich wird der Lageplan vorab bekannt gegeben. Die konkrete Festlegung erfolgt ausschließlich am Veranstaltungstag.
5. Wenn der Veranstalter aufgrund von Vorgaben von Behörden oder durch andere Umstände gezwungen ist, die Fläche zu verkleinern, die für die Stände zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf die im Vertrag angegebenen Standgrößen.
6. Die Auf- und Abbauzeiten, sowie die Betriebszeiten sind am **Samstag 24.06.2023**
 - Aufbauzeiten ab 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr
 - die Auflagen für Fluchtwege und Zufahrten Rettungsfahrzeuge müssen eingehalten werden, insbesondere die Feuerwehrdurchfahrt darf nicht behindert werden
 - Die Betriebszeit ist von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - Abbauzeiten sind von 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr
 - um 22:00 muss Ruhe eingehalten werden. Die Abbauarbeiten müssen abgeschlossen sein.
 - Ein Standabbau vor 19:30 muss angemeldet, um das Programm nicht unnötig zu stören.
7. Beim Auf- und Abbau dürfen andere Stände, Verkehrswege, der Festbetrieb und die Belieferung der angesiedelten Geschäfte nicht unangemessen gestört werden. Bei Zuwiderhandlung wird die Kautionshöhe einbehalten bzw. gekürzt. Sollten Standbetreiber*innen später aufbauen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Stand an einen anderen Ort oder überhaupt nicht aufbauen zu lassen. In diesem Fall ist die Standgebühr trotzdem fällig.



8. Die Genehmigung zur Aufstellung eines Standes erfolgt durch Übersendung des Vertrages. Der Vertrag wird nur dann wirksam, wenn bis spätestens zum **19.06.2023**
- die Standgebühr und Kautions in der vorgenannten Höhe auf das Konto des Veranstalters DE20 7905 0000 0044 3296 54 Sparkasse Mainfranken eingegangen ist,
 - sowie die Rücksendung des Vertrages im Original mit der Unterschrift des Vertretungsberechtigten erfolgte.

Nach dieser Frist erlöschen sämtliche Ansprüche auf die Zusagen des Veranstalters.

9. Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art ist konkret anzumelden und wird im Standvertrag aufgeführt. Sollten darüberhinausgehend Waren/Dienstleistungen angeboten werden, so ist der Veranstalter berechtigt, ggf. eine erhöhte Gebühr zu verlangen oder den Stand zu schließen. In diesem Fall gibt es keine Rückzahlung der Standgebühren.
10. Der Veranstalter stellt im Bereich der Bühne Biertischgarnituren zur Verfügung. Bei Beschädigungen haften anteilig die Standbetreiber*innen mit.
11. Spendensammlungen, Tombola oder sonstige Benefizveranstaltungen sind nur in engen Grenzen gestattet, die der Genehmigung bedürfen. Eine Tombola und Spendensammlung wird durch den Queer Pride Würzburg e.V. selbst zur Finanzierung des Straßenfestes durchgeführt.
12. Standbetreiber*innen müssen ein Inhaberschild für das Ordnungsamt gut sichtbar am Stand anbringen.
13. Für die musikalische Unterhaltung ist durch den Veranstalter gesorgt. Daher darf keine eigene Musik an den Ständen gespielt werden!
14. Der Veranstalter stellt die Stromversorgung ab Verteiler für die Beleuchtung und kleinere Elektrogeräte kostenfrei zu Verfügung. Die Art der Geräte mit Stromverbrauch muss dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden. Die Standbetreiber*innen sind für die Beschaffung der Kabel selbst verantwortlich. Die Kabel müssen ab Verteiler (Spritzwasser- und stolperfrei) verlegt werden.
15. Die Integrität des Bodens darf in keinem Fall verletzt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass keine Verankerungen durch Dübel, Nägel, Heringe oder Ähnliches im Boden möglich sind. Zelte sind durch geeignete Gewichte wie Sandsäcke zu halten. Bei Schäden haftet der/die Standbetreiber*in gegenüber der Stadt Würzburg und dem Veranstalter.
16. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung sowohl gegenüber den Standbetreiber*innen als auch gegenüber Dritten (z.B. bei Diebstahl, Sachbeschädigung und Personenschäden). Dies gilt auch soweit Schäden auf grobe Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters basieren. Sollte das Straßenfest durch höhere Gewalt ausfallen, können Standmieten nur in der Höhe zurückgezahlt werden, in der diese noch nicht für das Straßenfest ausgegeben wurden (z.B. Bühne oder Toiletten). Kautionen werden in voller Höhe zurückerstattet.
17. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen Gesetze oder Beanstandungen von Behörden, die Adresse der Standbetreiber*innen an die zuständigen Behörden weiterzugeben.



18. Soweit sich einzelne Vertragsbedingungen als unwirksam erweisen sollten, gelten die restlichen fort. Anstatt evtl. unwirksamer Vertragsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

19. Getränke werden vom Veranstalter verkauft.

20. Die Verwendung von Einweggeschirr ist aufgrund der Bestimmungen der Stadt Würzburg verboten.

21. Für die Einhaltung sämtlicher behördlicher Richtlinien und Gesetze und sonstiger Auflagen für den Verkauf von Speisen und Getränken ist der/die Standbetreiber*in zuständig. Insbesondere ist dies:

- der Besitz eines „Gesundheitszeugnisses“ für jeden Mitarbeiter
- Kennzeichnungspflicht von Zusatzstoffen und Allergenen
- fließendes kaltes und warmes Wasser (Durchlauferhitzer) direkt an seinem Stand zur Verfügung zu stellen. Bei der eintägigen Veranstaltung sind Sonderregelungen möglich (siehe Merkblatt der Stadt Würzburg).
- die Wasserversorgung erfolgt ab Hydrant. Für die Schlauchleitung ab Verteiler zum Stand ist die/der Standbetreiber*in selbst zuständig! Die Leitungen müssen stolperfrei verlegt werden.
- Abschluss der nötigen Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung)
- für die Sicherheit seines/ihrer Standes zu sorgen.

22. Kommt der/die Standbetreiber*in den Vorgaben nicht nach, auch unabhängig von der Entscheidung des Ordnungsamtes, so kann ihm/ihr der Betrieb des Standes verwehrt werden. Standgebühren und ggf. die Kautions können dann nicht zurückerstattet werden. Die evtl. fälligen Bußgelder müssen von dem/der Standbetreiber*in entrichtet werden.

Datum, Unterschrift, ggfs. Firmenstempel

